

Entwurf vom 24.06.2026

**Dreizehnte Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Kemptener Kommunalunternehmen“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kemptener Kommunalunternehmen“ vom 17.06.1999, zuletzt geändert am 24. April 2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser, die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet“ die Worte „-ausgenommen ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Durchführung von Bußgeldverfahren für diesen Bereich-“ eingefügt.
2. Der § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Unmittelbare oder mittelbare Sachverhalte über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung, sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen, ebenso für die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat (siehe § 3 Satz 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)).
Sofern die unmittelbaren oder mittelbaren Sachverhalte über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, oder die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 2 GO nicht anzeigepflichtig sind, bedarf es vorab der Entscheidung des/der amtierenden Oberbürgermeisters/in der Stadt Kempten (Allgäu) (siehe § 19 Abs. 1 lit. k) der Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)).“

3. Der § 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Einzubringende Beschlussgegenstände und das Abstimmungsverhalten des KKV als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter von Unternehmen, soweit es sich hierbei auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaft um grundlegende Geschäfte bzw. Maßnahmen (z.B. Abberufung eines Geschäftsführers) oder um außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen handelt, die nicht unter Ziffer 5 fallen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.